



# ZULASSUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz

## Fehlzeiten

Erhebliche Fehlzeiten während der Ausbildung können einer Prüfungszulassung entgegenstehen. Nach § 43 BBiG, der die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, ist die Zulassung zur Abschlussprüfung u.a. nur möglich, wenn die Ausbildungszeit zurückgelegt wurde.

Die Ausbildungszeit gilt als zurückgelegt bei Unterbrechungen durch:

1. Krankheit oder andere Gründe bis zu einer Gesamtdauer von 90 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage),
2. bei vorzeitiger Teilnahme an der Abschlussprüfung gemäß § 45 BBiG bis zu höchstens 75 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage),
3. bei verkürzter Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG bis zu höchstens 75 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage) bei halbjähriger Verkürzung und 60 Arbeitstagen (inklusive Berufsschultage) bei einjähriger Verkürzung,
4. Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit Umstände vorliegen, deren Nichtberücksichtigung eine besondere Härte darstellen würden und zur Erreichung des Ausbildungszieles keine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung herbeiführen.

Kann eine Zulassung aufgrund der vorliegenden Fehlzeiten nicht erfolgen, empfiehlt die Zuständige Stelle eine Verlängerung bis zum nächsten Prüfungstermin, die von den Auszubildenden beantragt werden muss.

Bad Segeberg, 08.10.2014